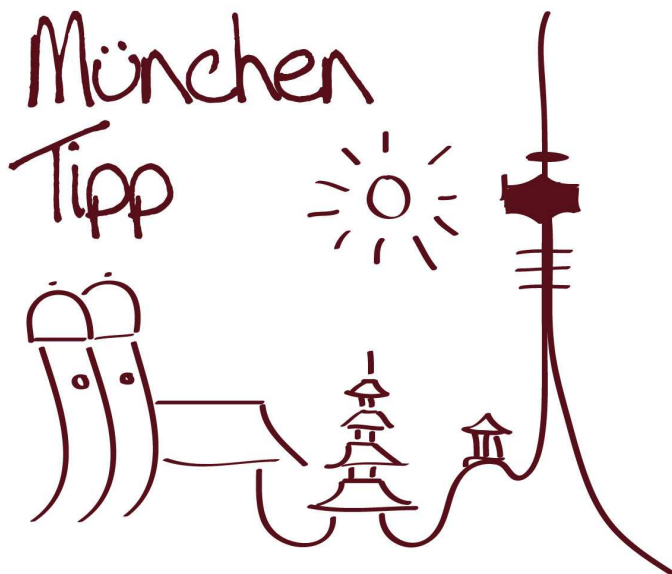


Informationen zum Waffenrecht



Herzogspitalstraße 24
Eingang: Herzog-Wilhelm-Str.
80331 München
Tel. 089-550 521 50
Fax: 089-550 521 51
info@jiz-muenchen.de
www.jiz-muenchen.de



In den letzten Jahren, nicht zuletzt wegen Amokläufen von Schülern, wurde das Waffenrecht mehrmals überarbeitet und verschärft! Hier die wichtigsten Regelungen in Kürze:

Begriffe und Definitionen

Arten von Gegenständen

Im Waffenrecht wird unterschieden zwischen

- verbotenen Gegenständen,
- das Führen der Gegenstände ist verboten (also in der Öffentlichkeit bei sich tragen)
- Gegenständen, die ab einem gewissen Alter mit amtlicher Genehmigung besessen werden dürfen und
- erlaubten Gegenständen.

Es wird zwischen Tragen und Transportieren unterschieden. Das Tragen einer Waffe (z.B. in einer Tasche) wird als führen bezeichnet. Transportieren bedeutet erlaubnisfreies führen.

Erlaubnispflichten

Waffenbesitzkarte

Für den Erwerb bestimmter Waffen (z.B. scharfe Schusswaffen), für den Transport und die Lagerung innerhalb der eigenen Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzes braucht man eine Waffenbesitzkarte

Waffenschein

Für das Führen einer Schusswaffe außerhalb des befriedeten Besitzes ist ein *Waffenschein* erforderlich. Dafür muss man strenge Voraussetzungen erfüllen. Die Person muss persönlich geeignet sein, das bedeutet, dass sie keine Straftaten begangen haben darf und weder alkohol- noch drogenabhängig sein darf. Außerdem muss nachgewiesen werden, dass man sich mit Waffen und Munition sehr gut auskennt und stärker gefährdet ist, als die Allgemeinheit.

Kleiner Waffenschein

Diesen benötigt man für das Führen von Gas- und Schreckschusswaffen. Er wird nach der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung ausgestellt. Eine Prüfung der Sachkunde, des

Bedürfnisses nach solchen Waffen und des Vorliegens einer Haftpflichtversicherung erfolgt dabei nicht.

Die Genehmigung für diese Erlaubnispflichten kann man bei der zuständigen Behörde (Stadt-/Kreisverwaltung oder der örtlichen Polizei) beantragen.

Öffentliche Veranstaltungen

Bei öffentlichen Veranstaltungen dürfen grundsätzlich keine Waffen getragen werden (Ausnahmen sind im Einzelfall möglich). Beispiele hierfür sind Volksfeste, Sportveranstaltungen, Schulfeste u.ä. Abzugrenzen sind hiervon dauerhafte Vergnügungsstätten wie z.B. Diskos oder Spielhallen, die keine öffentlichen Veranstaltungen im Sinne des Waffengesetzes darstellen.

Nachahmungen/Spielzeugwaffen/Anschein waffen

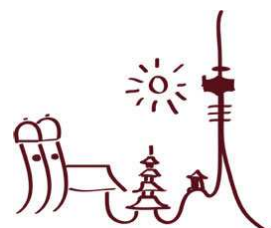
Waffen und Gegenstände sind getreue Nachahmungen von scharfen Waffen, wenn sie nach ihrem äußeren und inneren Erscheinungsbild sowie ihren Maßen einer echten, erlaubnispflichtigen Schusswaffe täuschend ähnlich sind. Es ist generell verboten Nachbildungen von Schusswaffen, die aussehen, als wären sie echt, zu führen. Solche Waffen heißen Anscheinwaffen. Spielzeugwaffen, die eindeutig wie Spielzeugwaffen aussehen, sind vom Verbot ausgenommen.

Waffenverbotszonen

In einigen Städten (z.B. Hamburg und Bremen) ist das Tragen von Waffen grundsätzlich verboten. Beispielsweise auf der Hamburger Reeperbahn.

Sichere Aufbewahrung

Wer erlaubnispflichtige Schusswaffen oder Munition besitzt oder die Erteilung einer Erlaubnis zum Besitz beantragt hat, muss Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung treffen und nachweisen. Bis 2012 müssen alle Waffen in Deutschland in einem zentralen elektronischen Register erfasst werden.



Verbotene Gegenstände/Waffen

Verbotene Gegenstände sind im Waffengesetz aufgeführt und es ist nicht erlaubt, diese zu erwerben, zu besitzen, herzustellen, zu vertreiben, instand zu setzen, zu überlassen, zu führen, zu bearbeiten und in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen. Der bloße Umgang (also insbesondere bereits der Erwerb oder der bloße Besitz) mit - unter anderem - folgenden Waffen ist verboten:

Vorderschaftrepetierflinten („Pump Gun“): wenn diese anstelle eines Hinterschaftes einen Pistolengriff besitzen.

Schlagring: Hieb- oder Schlagwaffe aus zusammenhängenden Ringen mit Stützleiste für die Hand. Teilweise mit Spitzen oder Stacheln.

Stahlrute: Hieb- oder Schlagwaffe aus Stahlfedern, meist aus mehreren ineinander schiebbaren Elementen.

Nun Chaku: Würgegerät, das aus zwei gleich langen Stäben besteht, die durch eine Kette o. ä. miteinander verbunden sind.

Faustmesser/Stoßdolch: feststehendes Messer mit einem quer zur Klinge verlaufenden Griff, der dazu dient, das Messer in der geschlossenen Faust zu halten.

Gürtelmesser: Ähnlich Faustmesser - Es kann als Gürtelschnalle getragen werden und darf nicht aussehen, wie ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs.

Springmesser(seitlich): Einhandmesser, bei denen die Klinge auf Knopfdruck zur Seite aus dem Griff tritt und länger als 8,5 cm ist und zweiseitig geschliffen ist.

Spring- und Fallmesser (nach vorne): Messer, bei dem die Klinge nach vorn aus dem Griff springt oder fällt.

Butterflymesser: Faltschneider mit zweiteiligem, schwenkbarem Griff in unterschiedlichen Ausführungen.

Wurfstern: Flache Metallscheibe in unterschiedlichen Formen.

Präzisionsschleuder: Tragbare Schleuder, die zur Erreichung einer höchstmöglichen Bewegungsenergie eine Armstütze oder eine vergleichbare Vorrichtung besitzt oder dafür eingerichtet ist.

Taser (Distanz-Elektroimpulsgeräte):

Elektroschockpistolen sind pistolenähnliche Waffen, deren Projektile mit zwei oder vier Widerhaken versehen sind. Die Zielperson wird mit 17.000 bis 50.000 Volt starken Elektroschocks attackiert.

Elektroschockgeräte (ohne amtl. Prüfzeichen): Ein zu Verteidigungszwecken bestimmtes batteriebetriebenes Gerät, das in der Regel auf Knopfdruck schmerzhaft elektrische Schläge zufügt. Sie dürfen ab 18 Jahren erworben und geführt werden. Es besteht Ausweispflicht und sie sind bei öffentlichen Veranstaltungen verboten.

Reizstoffprühergeräte (ohne amtl. Prüfzeichen): Sprühdosen mit Reiz- oder anderen Wirkstoffen, die bei Menschen Haut-, Augen- und Schleimhautreizungen auslösen.

Führungsverbot

Laut § 42a WaffG besteht ein Verbot des Führens von Anscheinswaffen und bestimmten tragbaren Gegenständen.

Es ist generell verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge oder feststehende Messer mit einer Klingenslänge von mehr als 12 cm zu führen:

Teleskopstock: Ähnlich wie die Stahlrute, nur nicht aus Federn, sondern aus starren Elementen, die ineinander geschoben werden können. Darf ab 18 Jahren erworben werden.

Springmesser (seitlich): Einhandmesser, bei denen die Klinge auf Knopfdruck zur Seite aus dem Griff tritt. Darf ab 18 Jahren erworben werden.

Erlaubnispflichtige Gegenstände

Eine Reihe von Gegenständen oder Waffen ist erlaubnispflichtig, d.h. man benötigt für das Führen einen *Waffenschein*:

Druckluft-, Federdruck- und CO²-Waffen

Waffen, die ihre Geschossen mittels Druckluft verschießen, die entweder durch einen Hebelmechanismus für jeden Schuss einzeln erzeugt werden muss, oder durch eine Druckluftpatrone zugeführt wird. Diese Waffen eignen sich zum Verschießen von kleinen Plastik-, Blei- und Farbgeschossen oder kleinen Pfeilen. Diese Waffen sind mit F-Zeichen ab 18 Jahren erlaubt. Es besteht Ausweispflicht und ein Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen. Wenn das F-Zeichen fehlt, wird die Waffe als scharfe Schusswaffe behandelt, für die eine Waffenbesitzkarte nötig ist.

Soft-Air-Waffen

Soft Air Waffen sind überwiegend aus Kunststoff gefertigte Nachbildungen von erlaubnispflichtigen scharfen Waffen. Sie verschießen kleine Plastik- oder Farbkugeln.

Soft Air Waffen über 0,5 Joule sind mit F-Zeichen ab 18 Jahren erlaubt. Es besteht Ausweispflicht und ein Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen. Wenn das F-Zeichen fehlt, wird die Waffe als scharfe Schusswaffe behandelt, für die eine Waffenbesitzkarte nötig ist.

Gas-/Schreckschusswaffen

Für das Führen von Gas-/Alarmwaffen mit PTB-Zeichen benötigt man einen *kleinen Waffenschein* und muss 18 Jahre alt sein. Es besteht Ausweispflicht und ein Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen. Fehlt das Prüfzeichen, wird die Waffe wie eine scharfe Schusswaffe beurteilt und zum Erwerb oder Besitz ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich.

Spielzeugwaffen

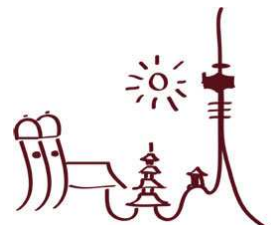
Diese dienen zum Abschießen von Zündplättchen, Zündbändern oder Zündringen („Amorces“) und sind erlaubnispflichtig, wenn sie getreue Nachbildungen von erlaubnispflichtigen (scharfen) Schusswaffen sind. Ohne PTB-Zeichen werden diese Waffen als scharfe Schusswaffe eingestuft.

Gegenstände mit Altersbeschränkung

Morgenstern: Hieb- oder Schlagwaffe, die meist aus einem Griffstück mit einer Kette und einer massiven Kugel o. Ä. besteht (oftmals selbstgefertigt) Dieser darf ab 18 Jahren erworben werden.

Reizstoffprühergeräte (mit amtlichen Prüfzeichen):

Reizstoffprühergeräte, die als gesundheitlich unbedenklich gelten und in ihrer Reichweite und Sprühdauer eingegrenzt sind, gelten als Waffen und müssen ein amtliches Prüfzeichen tragen. Darf ab 14 Jahren erworben und geführt werden. Ausweispflicht! Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen.



Elektroimpulsgeräte, Elektroschockgeräte (mit amtlichen Prüfzeichen) Geräte, die mit einem amtlichen Prüfzeichen versehen sind und als gesundheitlich unbedenklich gelten. Darf ab 18 Jahren erworben und geführt werden. Ausweispflicht. Verbot bei öffentlichen Veranstaltungen.

Gegenstände ohne Einschränkung

Morgenstern wird häufig als „Nachbildung historischer Gegenstände“ hergestellt und hat in der Regel abgerundete oder stumpfe Stachel und wird als Dekorationsgegenstand eingestuft.

Soft Air Gun Soft Air Waffen sind überwiegend aus Kunststoff gefertigte Nachbildungen von erlaubnispflichtigen scharfen Waffen. Sie verschießen kleine Plastikugeln oder Farbkugeln. Soft Air Waffen mit nicht mehr als 0,5 Joule gelten als Spielzeug und dürfen, nach den Regeln des Spielzeugrechts, erworben und besessen werden.

Gebrauchsmesser Einseitig geschliffene Messer mit feststehender Klinge bis 12 cm und beidhändig zu bedienende Klappmesser zählen zu den Gebrauchsmessern.

Schleuder, Zwille Tragbare Schleudern werden als Gebrauchsgegenstände, gegebenenfalls als Sport-/Spielgerät eingestuft.

Tierabwehrspray ist Pfefferspray, das eindeutig als Tierabwehrspray gekennzeichnet ist. Dieses unterliegt keinen waffenrechtlichen Einschränkungen

Sport- & Gebrauchsgegenstände

Gegenstände, bei denen die Gebrauchseigenschaften beispielsweise als Werkzeug oder Sportgerät im Vordergrund stehen, z.B. Baseballschläger, Bögen und Dartpfeile, unterliegen keinen waffenrechtlichen Einschränkungen. Der Umgang mit Armbrüsten ist nur noch Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Erlaubte Gegenstände

Schleudern/Zwillen, die keine Präzisionsschleudern sind.

Gebrauchsmesser mit fester Klinge + einseitig geschliffen

Springmesser (seitlich) sind ab 18 Jahren erlaubt, dürfen aber nicht geführt werden. Es gelten aber komplizierte Regeln (Klinge kleiner 8,5 cm; einseitig geschliffen u.a.). Wenn diese Einschränkungen nicht erfüllt werden, sind Springmesser verboten. Es besteht Ausweispflicht und ein Verbot für öffentliche Veranstaltungen.

Teleskopstöcke, die aus starren Elementen bestehen, sind ab 18 J. erlaubt, dürfen aber nicht geführt werden. Es besteht Ausweispflicht und ein Verbot für öffentliche Veranstaltungen.

Elektroimpulsgeräte und Elektroschocker mit amtlichem Prüfzeichen sind ab 18 J. erlaubt. Es besteht Ausweispflicht und ein Verbot für öffentliche Veranstaltungen.

Morgensterne als „Nachbildung historischer Gegenstände“ und mit abgerundeten oder stumpfen Stacheln sind erlaubt.

Gefährliche Gegenstände

Neben den im Waffengesetz aufgeführten Gegenständen können auch legale Gegenstände, deren Besitz nicht eingeschränkt ist, als Waffen missbraucht werden. Dies können Sportgeräte, Werkzeuge, Flaschen aber auch Stiefel sein. Sollten diese Gegenstände in Zusammenhang mit einer Körperverletzung verwendet werden, so werden sie wie eine Waffe betrachtet (§ 223 StGB).

Das heißt ein Jugendlicher, der in einer Auseinandersetzung mit einer Glasflasche oder dem Stiefel einen anderen Menschen verletzt, wird vom Gesetz genauso behandelt wie ein Täter mit einem Messer

Adressen & Infomöglichkeiten

Präventionskommissariat K 105

Informationen zu Verhaltensprävention, Jugendarbeit und Opferschutz.

Polizeipräsidium München K 105

Bayerstraße 35-37, 80335 München

Tel: 089 / 29 10 44 61, Fax: 089 / 29 10 44 00

<http://www.polizei.bayern.de/muenchen>

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz

Beratung und Infostelle des Stadtjugendamtes zu allen Themen, bei denen Kinder und Jugendliche Gefährdungen

ausgesetzt sein können.

Sozialreferat / Stadtjugendamt

Abt. Angebote der Jugendhilfe

Fachstelle Kinder- und Jugendschutz, S-II-A/KJ

Luitpoldstr. 3 (Eisenhof), 80335 München

Tel: 089 / 23 34 99 62 - Fax: 089 / 23 34 99 60

www.muenchen.de/jugendschutz

Links

www.stmi.bayern.de

Die Webseite des bayerischen Innenministeriums

www.dsb.de

Informationen des deutschen Schützenbundes

www.bmi.bund.de

Der vollständige Gesetzestext des Waffenrechts

Textquellen:

Webseite des Bayer. Innenministerium:

www.stmi.bayern.de

„Arbeitsheft Waffenrecht“ des Drei-W-Verlages, 5. Aufl. 2009

